

Wichtigster Drahtzieher des Fleischskandals vom November 2005 verurteilt

Gelsenkirchen (mm) Ein Fleischgroßhändler aus Nordrhein-Westfalen ist u. a. wegen vorsätzlichen gewerbsmäßigen Inverkehrbringens von zum Verzehr nicht geeigneten Lebensmitteln in 21 Fällen, Inverkehrbringens von Lebensmitteln unter irreführender Bezeichnung und wegen neunfachen gewerbsmäßigen Betruges zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 ½ Jahren verurteilt wurden. Weiterhin sprach das Landgericht Essen ein dreijähriges Berufsverbot gegen ihn aus.

(Az.: 56 KLS 7/06)

Im Herbst 2005 begannen die zuständigen Behörden mit Ermittlungen gegen den heute 40 jährigen, gelernten Fleischer, aus Gelsenkirchen. Damit wurde einer der größten Lebensmittelkandale der vergangenen Jahre aufgedeckt.

Trotz einer seit sieben Jahren rechtskräftigen Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit, im Wesentlichen wegen Steuerrückständen, begann er im März 2002 unter der Anschrift als Einzelhandelsunternehmen einen Im- und Export sowie einen Handel mit Fleisch. Ihm war 1995 das Gewerbe: „Fleischerei, Fertigung von Fleisch- und Wurstwaren, Fertigung von Salaten und Mikrowellengerichten, Groß- und Einzelhandel mit Lebensmitteln“ untersagt worden. Die Geschäftsanschrift, unter der ein ca. 35 m² großes 1 ½ Raum-Appartement benutzt wurde, war auch seine Privatanschrift. Zum Geschäftsbetrieb wurde lediglich ein Computer, ein Telefon und Faxgerät benötigt.

Ausgangspunkt der Ermittlungen war eine Routinekontrolle der Lebensmittelüberwachung im Oktober 2005 in einem norddeutschen Kühllager. Dabei wurden ca. drei Tonnen dänisches Roastbeef (nicht Gegenstand dieses Verfahrens) gefunden, bei denen im Oktober 2005 das Mindesthaltbarkeitsdatum endete. Der Gelsenkirchener hatte dem Lagerleiter angewiesen, dieses Roastbeef umzuetikettieren und die Mindesthaltbarkeit um ein Jahr zu verlängern. Der Weisung folgend hatte der Lagerleiter bereits die Arbeit aufgenommen, als einem Kontrolleur der schlechte Zustand des Fleisches auffiel. Dieses war nicht mehr frisch, sein Geruch faulig und ekelerregend. Bei der Überprüfung der Einlagerungslisten wurde festgestellt, dass auch Putenhackfleisch, Hamburger u. ä. unter dem Namen des beschuldigten Fleischhändlers eingelagert waren. Die meiste Ware wurde aus lebensmittelrechtlicher Sicht beanstandet. Das Putenhackfleisch, ca. 60 Tonnen kaufte der Fleischhändler von September 2004 bis Januar 2005 von einer Im- und Exportfirma aus Schleswig-Holstein. Diese verfügte über eine erhebliche Menge Putenhackfleisch, das aus einem Herstellerbetrieb mit EU-Zulassung stammte. Das Fleisch war zu diesem Zeitpunkt seit mindestens einem Jahr eingefroren und verfügte über kein Mindesthaltbarkeitsdatum mehr. Dieses Fleisch wurde in Norddeutschland zwischengelagert und bis Oktober 2005 vom Angeklagten mehrmals an drei Fleischverarbeitende Betriebe bzw. Fleischgroßhandelsunternehmen weiterveräußert. Einen Hinweis auf die Genussuntauglichkeit und die fehlende Haltbarkeit wurde den Abnehmern nicht gegeben.

Ebenfalls in 2004 wandte sich der Gelsenkirchener an einen Schlachthof und verlangte ausdrücklich tiefgefrorenes „Stichfleisch“ vom Schwein. Bei der Schlachtung fällt derartiges Stichfleisch in großen Mengen an und wurde damals vom Schlachthof noch nicht in eigener Fabrikation zu Tierfutter verarbeitet. Mittlerweile stellt dieser Betrieb auch Tierfutter her. Als sogenanntes „Stichfleisch“ wird beim Schwein die Fleischpartie bezeichnet, die rund um die Entblutungsstichstelle entsteht. In das Stichfleisch sickern beim Schlachten erhebliche Mengen Blut, was die Gefahr einer erhöhten Keimbelastung bedingt. Aus diesem Grund darf dieses Fleisch seit 1991 in Deutschland und seit 1993 auch in der EU nicht mehr als Lebensmittel dem

menschlichen Verzehr zugeführt werden. Der angeklagte Händler kaufte von Juli 2004 bis Juli 2005 in 19 Fällen insgesamt 315 Tonnen Stichfleisch und veräußerte es an Fleischverarbeitende Betriebe oder andere Zwischenhändler zum Zwecke der Lebensmittelherstellung weiter. Es wurde unter Bezeichnungen wie „gefrorene Schweinetrimmings“; S Kuttertrimmings TK“ oder „Schweinetrimmings“ (so werden Schweineabschnitte ohne Qualitätsdefizit bezeichnet) angeboten. Ihm war bewusst, dass diese Schlachtabfälle nur noch an Tiere verfüttert werden können, deren Fleisch nicht mehr in die menschliche Nahrungskette gelangt.

Das Stichfleisch wurde von den Abnehmern teilweise selbst zu Wurstwaren weiterverarbeitet oder vermischt mit ordentlichen Fleischmengen an große Fleischwerke in Rumänien, Russland usw. geliefert.

Gegen die (bekannten) Abnehmer in Deutschland, Niederlande, Tschechien, Rumänien und Russland, wird durch die zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Strafverfolgungsbehörden ermittelt.

In wenigen Fällen wurde das Fleisch aufgrund funktionierender Wareneingangskontrollen zurückgewiesen.

So verweigerte eine Firma die Anlieferung, da Blutschwämme entdeckt worden waren. Dieses Fleisch wurde zurückgenommen und durch den Fleischgroßhändler weiterveräußert. Ebenso Fleisch, das wegen Drüsenanteilen und Salmonellenbefalls zurückgewiesen wurde.

Zu den weiteren Aktivitäten des Angeklagten gehörte auch der Handel mit zunächst verkaufsfähigen französischen Spanferkeln. Diese kaufte er im Februar 2004 direkt in Frankreich ein. Von April 2004 bis November 2004 verkaufte er die Spanferkel an unterschiedliche Firmen im Hamburger Raum. Die Ware verfügte über ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum. Im September 2004 wandte er sich wieder an den französischen Lieferanten um weitere Spanferkel zu erwerben. Ihm wurden jedoch lediglich Spanferkel angeboten, bei denen die Haltbarkeit von 24 Monaten bereits überschritten war und aus Sicht der Franzosen nur noch als Tierfutter Verwendung finden durften. Dies wurde durch den Begriff „P.T.D.“, die französische Bezeichnung für „petfood“ auf den Lieferscheinen deutlich. Der Preis für diese Spanferkel betrug 1,20 €/ kg. Üblicherweise wurde Spanferkelfleisch damals mit 2,50 €/ kg netto gehandelt. Da die Kunden mit den bisher gelieferten verkehrsfähigen Spanferkeln zufrieden waren, orderten sie nach. Auf Anweisung des Angeklagten wurden durch Mitarbeiter des norddeutschen Kühllagers alle vorhandenen Label und Etiketten der französischen Ware entfernt. Es wurde damit billigend in Kauf genommen, dass die Kunden ohne den notwendigen Hinweis auf das abgelaufene Mindesthaltbarkeitsdatum davon ausgingen, reguläre Ware zu erhalten. Hätten diese von diesem Umstand gewusst, wäre der Ankauf gänzlich abgelehnt bzw. die Annahme der Lieferung verweigert worden. Eventuell hätten diese auch einen erheblichen Preisnachlass gefordert. Von neun Abnehmern beanstandete nur einer die Ware und verweigerte die Annahme. Diese Spanferkel wurden zurückgenommen, neu verpackt und abermals weiterverkauft.

Ein anderer angeklagter Tatkomplex befasst sich mit dem gewerbsmäßigen Handel von 1,4 Tonnen Straußenfleisch. Im Juli 2004 verkaufte es der Gelsenkirchener an eine dänische Firma als Rindfleisch in Form von Gulasch. Der ausgehandelte Preis betrug 1,70 €/ kg. Im Frachtbrief wurde das Fleisch auf ausdrückliche schriftliche Anweisung des Angeklagten als Rindergulasch deklariert. Im Kühllager wurden ebenfalls auf Geheiß des Großhändlers alle Etiketten entfernt. Die fehlerhaften Angaben ließ er dabei bewusst und gewollt vornehmen, um den Kunden aus Dänemark über die minderwertigere Qualität des Fleisches zu täuschen.

Die Ermittlungsergebnisse in den geschilderten Fällen wurden durch die glaubhaften Zeugenaussagen des beteiligten Lebensmittelüberwachungspersonals, Gutachtern, Kriminalbeamten

und dem Betreiber des norddeutschen Kühlagers und der beauftragten Spedition untermauert. Außerdem hörte das Gericht zahlreiche Zeugen der liefernden und belieferten Firmen. Einige dieser Zeugen machten bei verschiedenen Fragen/ Angaben von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, da gegen sie auch ermittelt wird.

In seiner Einlassung bestätigte der Geschäftsmann die einzeln nachgewiesenen An- und Verkäufe, die festgestellten Mengen und Preise sowie die einzelnen Handelspartner. Er bestritt jedoch, die Verderbnis des Putenfleisches gekannt zu haben. Beim Vertragsabschluss mit dem Vorlieferanten wurde ihm zugesichert, dass es sich um „Top Ware“ handelte. Außerdem habe er sich darauf verlassen, dass seine professionelle Kundschaft die Pflicht zur Eigenkontrolle wahrnehme. Er sei auch immer bereit gewesen, im Falle etwaiger Rügen das verkaufte Fleisch anstandslos zurückzunehmen. Bezüglich des ausgelieferten Stichfleisches bestätigte er in jedem der aufgedeckten Fälle, das Fleisch als gefrorene Schweineabschnitte unter den oben benannten Bezeichnungen als Schweinetrimmings oder vergleichbar, veräußert zu haben. Er bestritt aber vehement, beim Vorlieferanten Stichfleisch gekauft zu haben. Dieser befand sich in finanziellen Schwierigkeiten, was zur Herabsetzung des Preises geführt habe. Wenn ihm wirklich Stichfleisch geliefert worden sein sollte, so geschah das entgegen der vertraglichen Vereinbarung. Man habe ihm dieses „Fleisch“ dann untergeschoben. Soweit auf diversen Ein- und Auslagerungsscheinen der Begriff „Stichfleisch“ vermerkt gewesen sein soll, so hat er diese nie zur Kenntnis erhalten. Auch der Verkauf des Straußenfleisches unter der Bezeichnung Rindfleisch wurde eingeräumt, der Verkauf und die Auslieferung basierten auf einem Versehen.

Bezüglich des Verkaufs von Spanferkeln mit abgelaufenen Mindesthaltbarkeitsdaten räumte der Angeklagte ein, dass ihm bekannt war, dass er Ware mit abgelaufenen Haltbarkeitsdaten erhalten hatte. Dies veranlasste ihn den Preis beim Lieferanten herunterzuhandeln. Er sah sich aber nicht in der Verpflichtung seine Kunden davon zu informieren, da er auf deren Wareneingangskontrollen vertraute und auch darauf, dass es sich beim Mindesthaltbarkeitsdatum um kein Verfallsdatum handele. Er war der Ansicht, keine Hinweispflicht gegenüber seinen Abnehmern gehabt zu haben.

Diese Einlassungen wurden durch die umfangreiche Beweisführung und -aufnahme widerlegt.

Ein weiterer Zeuge hatte u. a. in seiner polizeilichen Vernehmung detailliert und glaubhaft angegeben, dass er dem Angeklagten im Dezember 2003 Putenhackfleisch angeboten habe, bei dem das Haltbarkeitsdatum bereits abgelaufen war. Er hatte ihm gesagt, dass diese Ware nur noch als Tierfutter zu gebrauchen sei. Das Putenhackfleisch hatte er vorher vergebens einem Tierfutterproduzenten angeboten. Diese Aussage belegt auch ein Fax, dass beim Gelsenkirchener Händler gefunden wurde.

Die objektive Genussuntauglichkeit war nach Angaben eines anderen Zeugen gut ersichtlich, da er die gekaufte Ware aufgrund von 1 bis 1,5 cm starken Gefrierbrandes beanstandete. Außerdem erinnerte er sich, dass er Einfrierdaten aus dem Jahre 2002 auf den Paletten mit Putenhackfleisch gesehen hatte. Diese Beobachtung wurde auch durch eine Veterinärin bestätigt. Eine Probe trug demnach das Einfrierdatum Juni 2002. Das gesamte Fleisch wick optisch und geruchsmäßig von der Norm ab. Nach den Einlassungen des Angeklagten war das Putenhackfleisch mind. 19 Monate, nach den gefundenen Einfrierdaten sogar noch deutlich länger, eingefroren. Dem Fleischgroßhändler war die Genussuntauglichkeit durchaus bekannt, da er einem mit ihm eng bekannten Mitarbeiter eines Fleischereibetriebes die Möglichkeit gab, für ihn bestimmtes Putenhackfleisch selbst auszusuchen. Der schlechten Qualität des Fleisches wurde mit einem Preis von 0,44 €/ kg Rechnung getragen.

Trotz dieses „Vertrauensbeweis“ brachte der gute Bekannte Hackfleisch zurück, da es zu stark verdorben war. Die Mitarbeiter des Kühlhauses gingen nun davon aus, dass dieses vernichtet wird. Es wurde aber anschließend wiederum an andere Kunden ausgelagert und verkauft.

Im Übrigen ist der Angeklagte als Fleischermeister hinlänglich mit der Verderblichkeit von Fleischprodukten und den Grenzen der Verwertbarkeit vertraut.

Der festgestellte Vorsatz des Angeklagten dokumentiert auch, dass er keinerlei Bedenken hatte, dass nach eigener Einlassung im Februar 2003 eingefrorene Hackfleisch bis in den Oktober 2005 zu verkaufen und auszuliefern.

Den Zeugenangaben des Einkäufers einer belieferten Fleischereifirma schenkte das Gericht dagegen keinen Glauben. Der Zeuge bekundete, dass das gelieferte Putenhack unproblematisch und außerdem etikettiert war. Seine Firma würde keine Ware ohne Mindesthaltbarkeitsdatum annehmen. Nach Ansicht der Kammer wurde versucht die eigene Arbeit oder die Qualitätskontrolle in einem günstigeren Licht erscheinen zu lassen. Die angeblichen Beobachtungen widersprechen allen übrigen Beweisergebnissen. Des Weiteren hatte nicht mal der Angeklagte behauptet, ein Mindesthaltbarkeitsdatum auf die verkaufte Ware aufgebracht zu haben.

Weiterhin steht ohne Zweifel fest, dass der Angeklagte vom Lieferanten gemäß vorausgegangener Bestellung ausdrücklich Stichfleisch bezogen und gewinnbringend im Rahmen seines „Gewerbebetriebes“ veräußert hat. Ein Zeuge hatte glaubhaft ausgesagt, dass Stichfleisch verlangt und auch geliefert wurde. Es war demnach ein Preis zwischen 0,18 €/ kg und 0,40 €/ kg vereinbart gewesen. Es wurde deutlich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Stichfleisch nicht um ein Lebensmittel handelte und dass das Fleisch „nicht für den menschlichen Verzehr geeignet“ sei. Bei der Auslieferung war außerdem jede Palette mit einem entsprechenden Hinweis und dem Zusatz „Tiernahrung“ versehen gewesen. Der Preis für Schweinefleischabschnitte betrug damals zwischen 0,90 €/ kg und 1,40 €/ kg. Alle 19 Rechnungen/ Lieferscheine trugen zum Zeitpunkt der Lieferung in der Spalte Artikelbezeichnung den Zusatz „S. Fleisch vom Hals gefroren, nicht für den menschlichen Verzehr geeignet.“

Auf den beim Angeklagten gefundenen Papieren war hingegen dieser Zusatz durch Schwärzung nicht mehr lesbar. Das Motiv dafür lag darin, dass der Geschäftsmann seine positive Kenntnis vom Ankauf und der Lieferung des Stichfleisches zu vertuschen versuchte. Die beauftragte Spedition und auch das Kühlhaus verwendeten den Begriff Stichfleisch regelmäßig auf ihren Papieren, daran nahm der Fleischgroßhändler keinen Anstoß.

Da die Täuschung über die Qualität der gelieferten Ware zumindest in neun Fällen absichtlich geschah, wurde damit der Tatbestand des gewerbsmäßigen Betruges erfüllt. In den anderen Fällen muss davon ausgegangen werden, dass den belieferten Firmen die Qualität des Fleisches bekannt war. Dies spiegeln die einzelnen Preisabsprachen wider.

Bei den umfangreichen Ermittlungen wurden weitere Lebensmittel gefunden, die ohne Kennzeichnung (z.B. Rinderfett, Fertiggerichte) oder hochgradig verdorben waren. So fand man auch Meerbarben, die nach den Einfrierdaten aus 1999 stammten. Diese wiesen eine derart hohe Keimzahl auf, dass der Verzehr mit erheblichen Gesundheitsgefahren verbunden gewesen wäre. In einem anderen Kühlhaus lagerte Straußenfleisch mit einer Keimbelastung von 7,5 Mio./g. Ab einer Keimbelastung von 1 Mio./g wird von einer erheblichen Minderung des Nähr- und Genusswertes ausgegangen.

Das Gericht hatte generell zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er nach der Aufdeckung seines Geschäfts im Herbst 2005 kooperativ mit den Lebensmittelüberwachungsbehörden zusammenarbeitete, um eine zunächst befürchtete Gesundheitsgefährdung auszuschließen. Weiterhin wurden sämtlich getätigte Geschäfte eingeräumt, die ermittelten Preise und Mengen bestätigt. Außerdem war der Händler bisher nicht vorbestraft. Des Weiteren wurde positiv gewertet, dass er bei seinen Taten keine hohe kriminelle Energie

aufwenden musste, da angesichts der Quantität des nationalen und internationalen Fleischhandels einerseits und den vorhandenen staatlichen Ressourcen andererseits nur partielle Kontrollen durch staatliche Behörden möglich waren. Diese Schwäche hat er sich als Kenner der Branche zu Nutze gemacht.

Dass er diese Straftaten im Rahmen seines Fleischhandels trotz bestehender Gewerbeuntersagung beging wurde ihm dagegen zu Lasten gelegt. Die jeweils im Einzelfall in Verkehr gebrachte Menge und der erzielte Gewinn wurden ebenfalls gewertet.

Für das Inverkehrbringen des Putenhacks wurde für jeden Einzelfall eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten für tat- und schuldangemessen gehalten. Der An- und Weiterverkauf von Stichfleisch führte zu einer Strafe von sechs Monaten für den Handel bis zu 10 Tonnen. Darüber liegende Mengen führten zu einer Haftstrafe von sieben Monaten. In den Fällen der Lieferung von Stichfleisch und gewerbsmäßigen Betruges wurden jeweils zwischen sieben und 12 Monate Freiheitsstrafe für angemessen erachtet. Die Lieferung des Straußenfleischs zog eine Haftstrafe von drei Monaten nach sich. Günstig wirkte sich hier das vollständige Eingeständnis durch den Angeklagten aus. Bei der Strafzumessung für den Handel mit den Spanferkeln berücksichtigte das Gericht, dass der Angeklagte wusste, dass die Ware kein Mindesthaltbarkeitsdatum mehr hatte. Hierfür erhielt er für jede der neun Einzeltaten ebenfalls zwischen vier und 10 Monaten Freiheitsstrafe.

Das gesamte Handeln des Fleischgroßhändlers belegt, dass dieser den lebensmittelrechtlichen Vorschriften nur unzureichend Beachtung schenkte und auch seine eigene Verantwortung als Zwischenhändler nicht erkannte. Er verwies wiederholt auf die Kontrollpflichten seiner Abnehmer. Trotz einiger deutlicher Reklamationen verkaufte er die betroffene Ware danach einfach weiter. Während der gesamten Verhandlung zeigte der Angeklagte eine bemerkenswerte Gleichgültigkeit gegenüber den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Letztendlich wurde er für alle begangenen Taten zu einer **Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und sechs Monaten sowie einem dreijährigen Berufsverbot verurteilt**. Dabei wurde berücksichtigt, dass sämtliche Taten nach dem gleichen Muster erfolgten und damit einen inneren Zusammenhang darstellten. Ebenfalls wurde die öffentliche Rufschädigung des Angeklagten seit der Medienerstattung im Jahr 2005 einbezogen. Auf der anderen Seite ist der feststehende Tatzeitraum von Februar 2004 bis Oktober 2005 sehr lang. Es wurden erhebliche Mengen genussuntauglicher Lebensmittel, häufig unter Vorspiegelung falscher Tatsachen, in den Verkehr gebracht. Es ging um **mehr als 375 Tonnen, wobei das meiste überwiegend weiterverarbeitet und verzehrt wurde**. Der finanzielle Vorteil allein aus dem Verkauf des Stichfleisches betrug 200.000 € netto. Demgegenüber stehen „nur“ 88.000 € Wareneinkauf.

Die Dauer des verhängten Berufsverbotes wurde auf drei Jahre begrenzt, da die Frist erst mit Haftentlassung des Fleischhändlers beginnt. Ihm ist demnach die Ausübung des Fleischereigewerbes, die Fertigung von Fleisch- und Wurstwaren sowie der Groß- und Einzelhandel mit Lebensmitteln untersagt worden. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass der Geschäftsmann bei weiterer Berufsausübung erhebliche Taten gleicher Art wieder begehen wird. Er war nämlich gewillt, das von ihm praktizierte Gewerbe weiter auszuüben. Ein entsprechender Antrag sollte nach Ablehnung durch die zuständige Behörde auch auf dem Verwaltungsgerichtsweg durchgesetzt werden. Dieser Versuch blieb erfolglos.

Ein Verfahren, bezüglich des Handels mit Schweinenacken, bei dem das Mindesthaltbarkeitsdatum abgelaufen war, wurde eingestellt. Dieser Vorwurf wäre nach Ansicht des Gerichts für die Strafzumessung nicht beträchtlich ins Gewicht gefallen.

Das Urteil vom 26.03.2007 ist nach Auskunft des Landgerichts Essen **nicht** rechtskräftig.
Über weitere gerichtliche Entscheidungen in diesem Fall wird aktuell berichtet!